

# Materialien und Produkte im Kontakt mit Trinkwasser:

## Bewertungsgrundlagen, Konformitätsnachweis und erweiterte Übergangsregelungen aufgrund von COVID-19 für Kunststoffe und andere organische Materialien

**Für Werkstoffe und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser sind bzw. werden Anforderungen hinsichtlich ihrer hygienischen Eignung in Bewertungsgrundlagen (BWGL) des Umweltbundesamtes (UBA) konkretisiert. Im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie hat das UBA die Übergangsregelungen für erforderliche Konformitätsnachweise für Produkte im Kontakt mit Trinkwasser erweitert.**

von: Lars Neveling (Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e. V.)  
& Jürgen Gössl (DVGW CERT GmbH)

In der Trinkwasserversorgung kommt dem Gesundheitsschutz der Verbraucher die höchste Priorität zu. Dieser Schutz darf keinesfalls durch die eingesetzten Werkstoffe oder Materialien gemindert werden. Dementsprechend dürfen Werkstoffe und Materialien, die bei der Gewinnung, der Aufbereitung, der Speicherung und der Verteilung von Trinkwasser in Deutschland eingesetzt werden und gleichzeitig direkten Kontakt mit dem Trinkwasser haben, dessen Geruch und Geschmack nicht nachteilig verändern oder den Schutz der menschlichen Gesundheit – z. B. durch abgegebene Inhaltsstoffe – mindern.

Diese allgemeinen Anforderungen sind in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) festgelegt und gelten grundsätzlich für die Neuerrichtung sowie die Instandhaltung von Anlagen. Spezifische Vorgaben für die unterschiedlichen Werkstoffe und Materialien hingegen sind in der Trinkwasserverordnung bewusst nicht festgelegt, da ansonsten bei jeder technischen Änderung das reguläre und oftmals langwierige Verfahren für Verordnungsänderungen durchlaufen werden müsste. Stattdessen ist das Umweltbundesamt (UBA) als zuständige Bundesbehörde befugt, die material- bzw. werk-

stoffspezifischen Anforderungen in sogenannten Bewertungsgrundlagen (BWGL) zu konkretisieren. Innerhalb des Umweltbundesamtes ist das im sächsischen Bad Elster beheimatete Fachgebiet „Trinkwasserverteilung“ aus der Abteilung „Trinkwasser- und Badesbckenwasserhygiene“ für deren inhaltliche Ausgestaltung verantwortlich.

### Anforderungen werden in Bewertungsgrundlagen konkretisiert

Diese Bewertungsgrundlagen werden für unterschiedliche Werkstoff- oder Materialgruppen wie beispielsweise Metalle, Kunststoffe oder keramische Werkstoffe erstellt und enthalten u. a. Prüfvorschriften und -kriterien sowie Positivlisten, die zur Bewertung der hygienischen Eignung von Werkstoffen und Materialien herangezogen werden. Die Vorgaben der Bewertungsgrundlagen sind ebenso rechtlich bindend wie diejenigen Vorgaben, die direkt in der Trinkwasserverordnung festgelegt sind. Damit sich Produkt hersteller und Betreiber von Trinkwasseranlagen auf mögliche Änderungen rechtzeitig einstellen können, werden Bewertungsgrundlagen erst mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger ver-

bindlich. Erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang, dass es in Deutschland bereits vor den Bewertungsgrundlagen ähnlich strenge Vorgaben für Materialien und Werkstoffe in Form von sogenannten Leitlinien gab. Anhand von Prüfzeugnissen nach diesen Leitlinien können Verbraucher erkennen, dass viele wasserfachliche Produkte die strengen Sicherheitsanforderungen hinsichtlich der hygienischen Eignung erfüllen. Diese Prüfzeugnisse verlieren am 21. März 2021 jedoch ihre Gültigkeit.

Zwar hat zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe mit Ablauf der Übergangsfrist den Status der Rechtsverbindlichkeit erreicht, jedoch werden ihr in den kommenden Monaten und Jahren sukzessive weitere Bewertungsgrundlagen folgen. **Tabelle 1** fasst den aktuellen Status der Bewertungsgrundlagen zusammen.

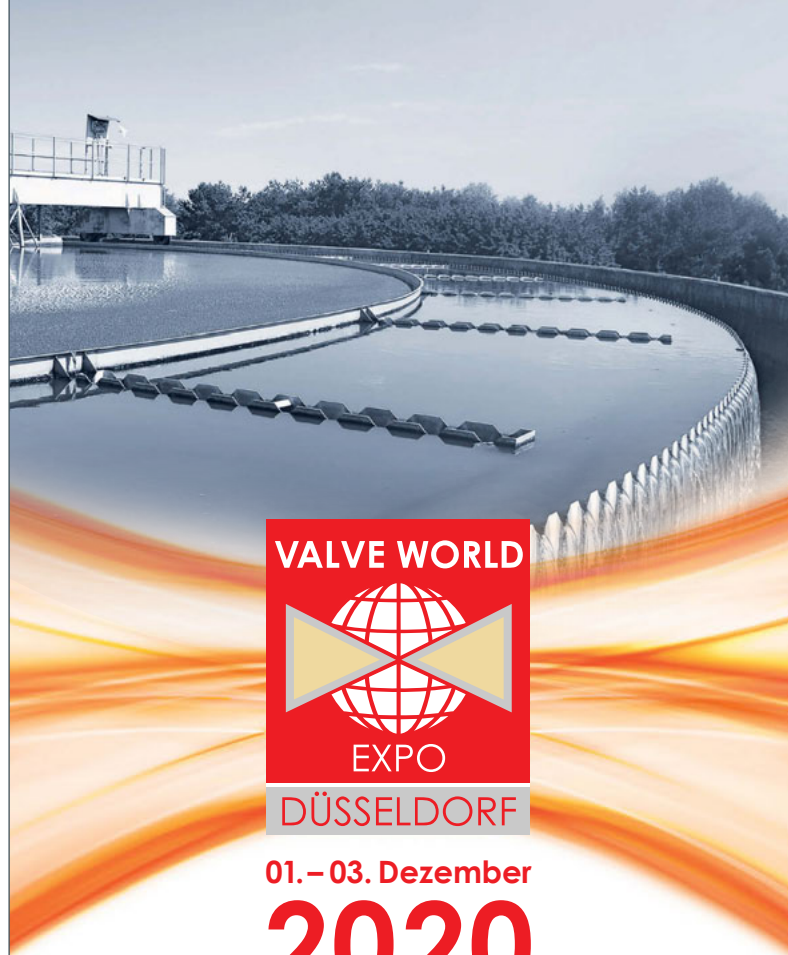
### Anforderungen an Produkte bislang noch nicht verbindlich geregelt

Im Gegensatz zu Bewertungsgrundlagen, die lediglich für Werkstoffe und Materialien gelten, wurde für daraus

hergestellte Produkte bislang weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene ein rechtlich verbindliches Prozedere zum Nachweis der trinkwasserhygienischen Unbedenklichkeit festgelegt. Es ist jedoch absehbar, dass in den kommenden Jahren im Zuge der Neufassung der EU-Trinkwasserrichtlinie ein verbindliches Verfahren für den gesamten europäischen Wirtschaftsraum in Kraft treten wird. Für Deutschland gilt jedoch bereits jetzt, dass mit rechtsverbindlichen Bewertungsgrundlagen bisherige Produkteignungsnachweise in Form von freiwilligen Zertifikaten oder Prüfzeugnissen ihre Gültigkeit verlieren werden. Spätestens ab diesem Zeitpunkt empfiehlt das Umweltbundesamt den Herstellern – im Sinne der angestrebten Harmonisierung im EU-Binnenmarkt und der zukünftigen EU-weiten Regelungen – zur Bestätigung der hygienischen Eignung ihrer Produkte die Anwendung eines Verfahrens, das dem 1+-System aus der EU-Bauprodukteverordnung entspricht. Das UBA hat dazu eine Empfehlung zur Konformitätsbewertung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten veröffentlicht. Dabei muss durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle bzw. eine von dieser beauftragte akkreditierte Prüfstelle zunächst, im Rahmen einer sogenannten Erstinspektion direkt beim Produkthersteller, die Prüfung der werkseigenen Produktionskontrolle und der Produktionsbedingungen durchgeführt werden. Zudem muss durch die Zertifizierungsstelle oder in deren Auftrag ein Muster jedes einzelnen zu bewertenden Produktes vor Ort entnommen bzw. in Ausnahmen ein stellvertretender Prüfkörper hergestellt sowie einer Typprüfung unterzogen werden. Nur wenn die Produkte den hygienischen Vorgaben entsprechen und die Produktionskontrolle und -bedingungen den Anforderungen genügen, erhält der Hersteller eine Konformitätsbestätigung für sein Produkt.

### Erhebliche Auswirkungen durch COVID-19

Vor dem Hintergrund der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie sahen sich die Zertifizierungsstellen schon ab Anfang des Jahres 2020 gezwungen, sämtliche Erstinspektionen, Fremdüberwachungen und Prüfkörperentnahmen bei den Produktherstellern bis auf Weiteres auszusetzen. Die Erteilung von Produktkonformitätsbestätigungen gemäß den Empfehlungen des Umweltbundesamtes war somit wegen der fehlenden Erstinspektion nicht mehr möglich. Da



01. – 03. Dezember  
**2020**  
Düsseldorf, Germany

## WODURCH WIRD DIE WICHTIGSTE RESSOURCE REGULIERT?

Industriearmaturen und Ventile für das **Wasser- und Abwassermanagement!** Erleben Sie die neuesten Produkte, Prozesse und Technologien. Besuchen Sie das **VALVE WORLD EXPO FORUM** und lernen Sie die neue Nachhaltigkeitsinitiative **ecoMetals** kennen. Vom 1. bis 3. Dezember 2020, nur auf der **VALVE WORLD EXPO!**

Jetzt informieren:  
[valveworldexpo.de/wasser](http://valveworldexpo.de/wasser)



Eintrittskarten ab Sommer im  
Online-Ticketverkauf:  
[valveworldexpo.de/1130](http://valveworldexpo.de/1130)

Sponsored by: **EMERSON** **KITZ** **MRC Global** **JW NEWAY** **VELAN**

**Tabelle 1: Übersicht zum Status der UBA-Bewertungsgrundlagen**

Werkstoff- bzw. Materialgruppe	Status
metallene Werkstoffe	BWGL veröffentlicht, gilt verbindlich
Emails und keramische Werkstoffe	BWGL veröffentlicht, gilt verbindlich ab 12.09.2021
zementgebundene Werkstoffe	BWGL noch nicht veröffentlicht, derzeit in Erarbeitung
Kunststoffe und andere organische Materialien (KTW-BWGL)	BWGL veröffentlicht, gilt verbindlich ab 21.03.2021
Elastomere	BWGL noch nicht veröffentlicht, derzeit in Erarbeitung, wird zukünftig in KTW-BWGL geregelt
Beschichtungen	in KTW-BWGL geregelt, gilt verbindlich ab 21.03.2021
Silikone	BWGL noch nicht veröffentlicht, Übergangsregelung
Schmierstoffe	in KTW-BWGL geregelt, gilt verbindlich ab 21.03.2021
thermoplastische Elastomere	BWGL noch nicht veröffentlicht, derzeit in Erarbeitung, wird zukünftig in KTW-BWGL geregelt

Quelle: die Autoren

viele Produkte jedoch Anteile organischer Materialien enthalten, für die im März 2021 verbindliche Vorgaben (Bewertungsgrundlagen) in Kraft treten, war nach Einschätzung vieler Hersteller sowie der beteiligten akkreditierten Zertifizierungsstellen die fristgerechte Erstellung der benötigten Konformitätsbestätigungen damit nicht mehr umsetzbar. Dies hat einige Branchenverbände auf den Plan gerufen, die den Verordnungsgeber im April 2020 in einem gemeinsam unterzeichneten Aufruf dazu aufforderten, die Übergangsfrist zum gesetzlich verbindlichen Inkrafttreten der Bewertungsgrundlage zu verlängern. Dies wurde jedoch vom zuständigen Bundesministerium für Gesundheit mit der Begründung zurückgewiesen, dass die hierfür notwendige Änderung der Trinkwasserverordnung kurzfristig nicht umsetzbar ist. Stattdessen wurde aber in Aussicht gestellt, dass auf Behörden-ebene eine gleichwertige erweiterte Übergangsregelung durch das Umweltbundesamt erarbeitet und den Beteiligten vorgestellt würde. Um keine weitere Zeit zu verlieren, haben daraufhin die Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach (figawa) sowie der

VDMA Fachverband Armaturen, gemeinsam mit den involvierten Zertifizierungsstellen unter Beteiligung des DVGW (TZW: DVGW-Technologiezentrum Wasser und DVGW CERT GmbH), einen Vorschlag für eine erweiterte Übergangsregelung erarbeitet und bereits im Juni 2020 mit dem Umweltbundesamt diskutiert. Erfreulicherweise wurden die Vorschläge von Behördenseite in die Diskussion der erforderlichen Lösung einbezogen, die dann Anfang Juli 2020 veröffentlicht wurde. So wurden in den am 10. Juli 2020 veröffentlichten Änderungen sowohl in der UBA-INFORMATION „Übergang von UBA-Leitlinien zur Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser“ (Übergangsregelung KTW-BWGL) als auch in der UBA-EMPFEHLUNG zur Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten entsprechende Passagen für COVID-19-bedingten erweiterten Übergangsregelungen ergänzt. Darin ist festgelegt, dass Prüfberichte, die im Rahmen der Erteilung von KTW-Prüfzeugnissen erstellt wurden, unter festgelegten Voraussetzungen noch bis zum 21. März 2023 für die

trinkwasserhygienische Bewertung der Produkte herangezogen werden können. Die Prüfberichte müssen allerdings nach dem 21. März 2013 erstellt worden sein. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass trotz der gravierenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ein geordnetes Verfahren zur Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten möglich ist.

Aus Sicht von figawa und VDMA war es absolut notwendig, eine Übergangsregelung für die Branche zu formulieren, um unbillige Härten zu vermeiden, die insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen der Trinkwasserbranche getroffen hätten.

## Ausblick

Derzeit wird die ursprünglich bereits im Jahr 1998 in Kraft getretene EU-Trinkwasser-Richtlinie mit dem Ziel revidiert, diese sowohl an den aktuellen technischen Kenntnisstand als auch an die derzeitigen politischen wie auch wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Die EU-Trinkwasser-Richtlinie wird voraussichtlich Ende des Jahres nach intensiven Diskussionen verabschiedet werden. Damit wird der Weg, die derzeit lediglich nationalen und größtenteils nicht unter den EU-Mitgliedsstaaten abgestimmten Vorgaben zukünftig durch harmonisierte EU-weite Regelungen abzulösen, weiterverfolgt. Diese Regelungen sollen dann auch Vorgaben für eine neue und EU-weit einheitliche Kennzeichnung von Produkten, die für die Anwendung im Kontakt mit Trinkwasser geeignet sind, enthalten und die aktuellen nationalen Kennzeichnungen ersetzen oder zumindest ergänzen werden.

Volker Meyer, figawa-Hauptgeschäftsführer und Chairman der Europäischen Industrie-Initiative „European Drinking Water“ (EDW), sieht hier insbesondere die Industrie in der Pflicht zu informieren: „Sobald absehbar ist, wie genau die Vorgaben für eine derartige Kennzeichnung aussehen, müssen



alle Beteiligten, insbesondere aber das Handwerk und der Handel, umfassend informiert werden. Die figawa wird als Vertreterin der Unternehmen in Deutschland und Europa ihren Teil hierfür beitragen.“

Gabriele Schmidt, Geschäftsführerin der DVGW CERT GmbH: „Für Produkte, die in Kontakt mit Trinkwasser kommen, ist der ordnungsrechtliche Rahmen in Deutschland durch zwei wesentliche Bausteine verbindlich: die Empfehlung zur Konformitätsbewertung der trinkwasserhygienischen Eignung und die aktuellen Bewertungsgrundlagen. Damit kann der Verbraucher, in Verbindung mit den in den produktspezifischen Normen und Regelwerken festgelegten technischen Anforderungen an Produkte im Kontakt mit Trinkwasser und deren Leistungsbeständigkeit, auf die entsprechend zertifizierten Produkte vertrauen. Insgesamt handelt es sich dabei um ein Modell, das auch für Europa Vorbild sein sollte.“ ■

#### Die Autoren

**Lars Neveling** ist Referent im Fachbereich Wasser & Rohrleitungen der Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e. V. (figawa) in Köln.

**Jürgen Gössl** leitet den Geschäftsbereich Produkte bei der DVGW CERT GmbH in Bonn.

Kontakt:

Lars Neveling

Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e. V.

Marienburgstr. 15

50968 Köln

Tel.: 0221 37668-58

E-Mail: [neveling@figawa.de](mailto:neveling@figawa.de)

Internet: [www.figawa.org](http://www.figawa.org)

Jürgen Gössl

DVGW CERT GmbH

Josef-Wirmer-Str. 1–3

53123 Bonn

Tel.: 0228 9188-888

E-Mail: [goessler@dvgw-cert.com](mailto:goessler@dvgw-cert.com)

Internet: [www.dvgw-cert.com](http://www.dvgw-cert.com)

DVGW  
Kongress GmbH

**DVGW**  
KONGRESS

➔ [www.dvgw-kongress.de/armaturen](http://www.dvgw-kongress.de/armaturen)

# Armaturen in der Wasserversorgung

## Grundlagen, Anwendungspraxis und Aspekte der Digitalisierung

14. – 15. Dezember 2020, Bonn



**Jetzt anmelden!**

### THEMEN

- ➔ Grundlageninformationen und praxisbezogene Hinweise für Planung, Bau und Betrieb von Wasserversorgungssystemen
- ➔ Aktuelle Entwicklungen und Digitalisierungsaspekte bei Armaturen
- ➔ Persönlicher Austausch mit Fachexperten an Thementischen zu den wichtigsten digitalen Themen